

Bündnis 90/Die Grünen

Bundesschiedsgericht

Beschluß

In dem Schiedsverfahren

des Mitglieds [...], [...], [...],

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes [...] vom 15. Mai 2000, vertreten durch
ihr Präsidium, dieses vertreten durch [...], [...], [...],

Antrags- und Beschwerdegegnerin,

Az.: BSchG GRUENE 00-16 ([...] vom 20.7.00)

hat das BSchG am 2. November 2000 durch seinen Vorsitzenden Müller-Gazurek
beschlossen:

**Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des LSchG [...] vom
20. Juli 2000 wird als unzulässig verworfen.**

Gründe

I.

Die Antragstellerin wendet sich in der Hauptsache gegen ihre Abwahl als Kassenprüferin des Kreisverbandes [...] durch die Antragsgegnerin.

Das BSchG hatte die Sache, da damals ein LSchG in [...] nicht bestand, an das LSchG [...] zugewiesen (Beschuß vom 28. Mai 2000 - BSchG GRUENE 00-04).

Das LSchG [...] hat die Sache, nachdem ein LSchG in [...] gewählt worden war, am 20. Juli 2000 an dieses abgegeben.

Dagegen wendet sich die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde vom 9. Oktober 2000, mit der sie den Erlaß einer einstweiligen Anordnung beantragt.

II.

Der Antrag ist unzulässig, da einstweilige Anordnungen nur über den Streitgegenstand zulässig sind.

Nach § 12 der Bundesschiedsordnung -BSchO- kann das Bundesschiedsgericht - BSchG- jederzeit auf Antrag einstweilige Anordnungen erlassen.

Der Gegenstand der einstweiligen Anordnung wird in der BSchO nicht weiter erläutert, es handelt sich jedoch um einen Begriff der Zivilprozeßordnung. Da die zuständige Gerichtsbarkeit für Vereins- und damit Parteistreitigkeiten die Zivilgerichtsbarkeit ist, liegt es, wie es der Bundessatzungsgeber mit § 12 BSchO getan hat, nahe, die Grundlagen der ZPO in die BSchO zu übernehmen auch wenn es in der BSchO an einer ergänzende Generalverweisung fehlt.

Somit ist zur Auslegung des Begriffs der einstweiligen Anordnung in der BSchO zunächst die ZPO heranzuziehen.

Gem. § 572 Abs. 3 ZPO kann das Beschwerdegericht, hier das BSchG anordnen, dass eine Entscheidung auszusetzen ist. Der Begriff der Entscheidung jedoch setzt in der BS und BSchO einen förmlichen Beschuß in den dort genannten Arten von

Entscheidungen voraus. Daran fehlt es hier (vgl. auch Beschluß des BSchG vom 2.11.00 Az.: 0017).

Vielmehr liegt eine formlos Abgabe an das LSchG [...] vor; das BSchG wird im Rahmen eines etwaigen Verfahrens gegen eine Entscheidung dieses LSchG auch dessen Zuständigkeit zu prüfen haben.

Auch wenn ergänzend zur Auslegung des Begriffs der einstweiligen Anordnung der BSchO nicht die Definition des § 572 ZPO, sondern die der eigentlich inhaltlich sachnäheren §§ 935 ff ZPO herangezogen werden, führt dies zur Unzulässigkeit des Antrages.

Eine dementsprechende Regelung enthält z.B. auch die VwGO, deren § 123 Abs. 1 ebenfalls einstweilige Anordnungen nur in Bezug auf den Streitgegenstand kennt.

Demnach sind einstweilige Verfügungen nur bezüglich des Streitgegenstandes zulässig. Streitgegenstand ist hier die Abwahl der Antragstellerin als Rechnungsprüferin des KV [...]. Mit ihrem Antrag jedoch begehrt sie keine Verfügung über diesen Streitgegenstand, sondern über eine Abgabeverfügung der Vorsitzenden des LSchG [...].